

**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 27.06.2007**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007, S. 96: 20. August 2007
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29. August 2007

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 5. Juli 2006 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 30. März 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. -H- 2005, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „kein Votum“ durch die Worte „keine Empfehlung“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Gutachterkommission**

- (1) Mit der Zulassung zu der Habilitation wählt der Fakultätskonvent die Mitglieder der Gutachterkommission, 15 vom Fakultätskonvent gewählte hauptamtlich tätige Habilitierte der Fakultät sowie eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter.
 - (2) Der Gutachterkommission gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; sofern sie bzw. er Fachvertreterin oder Gutachterin bzw. Fachvertreter oder Gutachter ist, führt eine Prodekanin bzw. ein Prodekan den Vorsitz;
 2. drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter aus dem Fachgebiet bzw. den Fachgebieten und aus in Hinblick auf die Thematik der Habilitationsschrift benachbarten Fachgebieten;
 3. zwei hauptamtlich tätige Habilitierte aus den weiteren Fachgebieten des der Habilitationsschrift zugehörigen Wissenschaftsbereichs;
 4. je ein hauptamtlich tätiger Habilitierter aus den übrigen Wissenschaftsbereichen der Fakultät nach Absatz 3;
 5. eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter einer anderen Fakultät.
 - (3) Wissenschaftsbereiche der Philosophischen Fakultät sind:
 1. Kognition, Handeln und Gesellschaft,
 2. Sprachen und Literaturen,
 3. Geschichte, Künste und Alltagskultur.
 - (4) Die Gutachterkommission erfüllt die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Habilitationssausschuss

Dem Habilitationssausschuss gehören an:

1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder;
3. im Falle von § 9 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und § 10 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 weitere Habilitierte der Philosophischen Fakultät.

Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „10 Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Gutachten nach Absatz 1 erarbeitet die Gutachterkommission eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern des Habilitationssausschusses“ durch die Worte „regelmäßig lehrenden Habilitierten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Den Mitgliedern des Habilitationssausschusses“ durch die Worte „Allen regelmäßig lehrenden Habilitierten“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift wird in einer Sitzung des Habilitationssausschusses getroffen. Stimmberechtigt sind:

1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder, sofern sie zuvor Einsicht in die Unterlagen genommen haben und ein Fach vertreten, das zu demselben Wissenschaftsbereich gehört wie die zu beurteilende Habilitationsleistung;
3. diejenigen regelmäßig lehrenden Habilitierten, die ein Gegengutachten nach Absatz 4 erstellt haben;
4. auf eigenen Wunsch weitere Habilitierte der Philosophischen Fakultät, sofern sie zuvor Einsicht in die Unterlagen genommen haben und ein Fach vertreten, das zu demselben Wissenschaftsbereich gehört wie die zu beurteilende Habilitationsleistung.

Die Stimmberechtigten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 sind zur Teilnahme verpflichtet; die Nichtteilnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Stimmberechtigten geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die anwesenden Stimmberechtigten sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Es wird namentlich schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Gutachterkommission“ durch die Worte „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag und das wissenschaftliche Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind:

1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder;
3. auf eigenen Wunsch die weiteren regelmäßig lehrenden Habilitierten der Philosophischen Fakultät.

Die Stimmberechtigten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind zur Teilnahme verpflichtet; die Nichtteilnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Stimmberechtigten geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die anwesenden Stimmberechtigten sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Es wird offen oder namentlich schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

c) In Absatz 8 werden die Worte „legen die Mitglieder nach Absatz 7 Satz 1 und 8“ durch die Worte „legt der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Gutachterkommission“ durch die Worte „der Habilitationsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zwischen der Bekanntgabe des Vortragsthemas und dem Wiederholungsvortrag dürfen höchstens vier Wochen liegen.

6. § 11 Abs. 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 05.07.2006 erteilt.

Kiel, den 27.06.2007

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Professor Dr. Lutz Käppel